

**Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
über den Datenschutz bei der Verarbeitung personenbezogener Daten an Schulen
(VwV Schuldatenschutz)**

Vom **11. JULI 2018**

I. Allgemeines

1. Regelungsgegenstand

Diese Verwaltungsvorschrift regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Freistaat Sachsen. Die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72) – im Folgenden: Datenschutz-Grundverordnung –, des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198, 199) und des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, in den jeweils geltenden Fassungen, bleiben unberührt.

2. Geltungsbereich

Die Verwaltungsvorschrift gilt für Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Freistaat Sachsen mit Ausnahme der Schulen gemäß § 59 Absatz 4 Satz 1 des Sächsischen Schulgesetzes.

II. Datenverarbeitung durch die Schule

1. Grundsatz

- a) Schulen dürfen personenbezogene Daten von Schülern und deren Personensorgeberechtigten, von Lehrern, Lehramtsanwärtern, Studienreferendaren, Lehramtsstudierenden, von sonstigen Beschäftigten sowie von anderen natürlichen Personen verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags, einschließlich der Eingehung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung von Arbeits-, Beamten- und Ausbildungsverhältnissen, erforderlich ist.
- b) Beschäftigte im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind Beamte und Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten sowie Honorarkräfte.

2. Verarbeitung von Beschäftigtendaten

- a) Personenbezogene Beschäftigtendaten dürfen, abgesehen von Wartung und Pflege der IT-Systeme, nur durch den Schulleiter und den stellvertretenden Schulleiter verarbeitet werden.
- b) Der Schulleiter oder der stellvertretende Schulleiter kann Mitarbeiter des Schulsekretariats und Schulverwaltungsassistenten mit der Verarbeitung von personenbezogenen Beschäftigtendaten beauftragen.

3. Verarbeitung von Schülerdaten

- a) Erfassungen von Lernständen, Bewertungen von Leistungen, Notizen von Lehrern und sonstigem pädagogischen Personal sowie den Unterricht dokumentierende Vermerke im Klassenbuch und in anderen Unterlagen dürfen im Rahmen der täglichen Arbeit in der Schule genutzt werden. Pädagogische Besprechungen über Schüler sind gestattet.
- b) Die personenbezogene Bekanntgabe und Erörterung von Noten in der Klasse, im Kurs oder in der Gruppe liegt im Ermessen des Lehrers.

4. Einwilligung durch Beschäftigte

- a) Werden personenbezogene Daten von Beschäftigten verarbeitet und ist dies nicht zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder aufgrund eines anderen in Artikel 6 Datenschutz-Grundverordnung genannten Tatbestandes erforderlich, bedarf dies der Einwilligung des Betroffenen.
- b) Soll für die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten, Fotos, Videos oder Filmen eine Einwilligung eingeholt werden, ist das in Anlage 1 enthaltene Muster einer Einwilligung des Beschäftigten in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten, Fotos, Videos und Filmen zu verwenden. Die Schule hat die Einwilligungserklärung aufzubewahren. Der Erklärende erhält eine Kopie.

5. Einwilligung durch minderjährige Schüler

- a) Werden personenbezogene Daten minderjähriger Schüler verarbeitet, ist dies nicht zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder aufgrund eines anderen in Artikel 6 Datenschutz-Grundverordnung genannten Tatbestandes erforderlich und bezieht sich die Einwilligung nicht auf Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne des Artikels 8 Datenschutz-Grundverordnung, gilt Folgendes:
 - (1) Hat der Schüler das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, ist die Einwilligung der Personensorgeberechtigten des Schülers notwendig.
 - (2) Hat der Schüler das vierzehnte Lebensjahr vollendet, kann er die Einwilligung selbst erteilen, sofern er die nötige Einsichtsfähigkeit hierfür besitzt. Die Einsichtsfähigkeit setzt voraus, dass der Schüler die Risiken und Folgen der Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten vorhersehen und sachgerecht einschätzen kann. Verfügt der minderjährige Schüler nicht über diese Einsichtsfähigkeit, bedarf es der Einwilligung der Personensorgeberechtigten. In Zweifelsfällen ist die Einwilligung sowohl des minderjährigen Schülers als auch der Personensorgeberechtigten notwendig.
- b) Gleiches gilt für den Widerruf der Einwilligung.
- c) Soll für die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten, Fotos, Videos oder Filmen eine Einwilligung eingeholt werden, ist das in Anlage 2 enthaltene Muster einer Einwilligung des Schülers in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten, Fotos, Videos und Filmen zu verwenden.
- d) Die Schule hat die Einwilligungserklärung aufzubewahren. Der Erklärende erhält eine Kopie.

6. Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten für den Zahlungsverkehr

Soll Personensorgeberechtigten oder einem Schüler ein auf das Schulkonto eingezahlter Betrag ganz oder teilweise erstattet werden, kann das in Anlage 3 enthaltene Muster einer Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten für den Zahlungsverkehr auf dem Schulkonto verwendet werden.

III. Organisatorische und technische Maßnahmen

1. Belehrung zum Datenschutz

- a) Der Schulleiter belehrt die an der Schule Beschäftigten, die personenbezogene Daten verarbeiten oder auf diese zugreifen können, mindestens einmal pro Schuljahr über die Pflicht zur Beachtung des Datenschutzes.
- b) Die Beschäftigten geben bei der Belehrung nach Buchstabe a die in Anlage 4 enthaltene Erklärung zum Datenschutz in der Schule ab. Die Schule hat die Erklärung aufzubewahren. Der Erklärende erhält eine Kopie. Die Schulleiter werden jährlich zum Schuljahresbeginn vom Landesamt für Schule und Bildung zum Datenschutz belehrt.

2. Datenschutzbeauftragter

- a) Jede Schule kann ihre Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten erfüllen, indem ihr bisheriger Datenschutzbeauftragter seine Tätigkeit fortführt oder indem sie einen anderen ihrer Beschäftigten, der dazu bereit ist, als Datenschutzbeauftragten benennt.
- b) Macht eine Schule von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, hat der Schulleiter dies dem Landesamt für Schule und Bildung unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall nimmt ein Mitarbeiter des Landesamtes für Schule und Bildung oder ein vom Landesamt beauftragter Externer die Aufgabe des Datenschutzbeauftragten wahr.
- c) Die Schule veröffentlicht die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten gemäß Buchstabe a oder b und teilt sie dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten mit.

3. Löschung personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten sind zu löschen, sobald sie zur Erfüllung der Aufgaben der Schule nicht mehr benötigt werden. Spätestens mit Ablauf der Aufbewahrungsfristen gemäß der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Aufbewahrung und Aussonderung schulischer Unterlagen vom 7. Oktober 2004 (SächsABl. S. 1154), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2017 (SächsABl.SDr. S. S 409), in der jeweils geltenden Fassung, sind personenbezogene Daten in automatisierten Dateien zu löschen und in nicht automatisierten Dateien sowie in anderen Unterlagen zu vernichten, sobald feststeht, dass das zuständige Archiv sie nicht übernimmt.

4. Verarbeitungsverzeichnis

Zur Erfüllung der Pflicht, ein schriftliches oder elektronisches Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nach Artikel 30 Absatz 1 Datenschutz-Grundverordnung zu erstellen, kann das in Anlage 5 enthaltene Muster eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten verwendet werden.

5. Umgang mit Datenverarbeitungsgeräten

- a) Ein Datenverarbeitungsgerät, beispielsweise ein Dienst-PC, ist so zu sichern, dass Unbefugte nicht auf gespeicherte personenbezogene Daten zugreifen können. Soweit personenbezogene Daten auf dem Datenverarbeitungsgerät gespeichert werden, sind sie zu verschlüsseln und zusätzlich mindestens mit einem Passwortschutz zu versehen.
- b) Ist ein Datenverarbeitungsgerät an das Internet angeschlossen, sind zur Sicherung der darauf gespeicherten personenbezogenen Daten dem aktuellen technischen Entwicklungsstand entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen mindestens: aktuelle Antivirensoftware, aktivierte Firewall und Spamschutz. Das Betriebssystem und der genutzte Browser einschließlich der installierten Zusatzprogramme (Plug-Ins) müssen immer über die aktuelle Programmkorrektur (Patch-Stand) verfügen.

6. Umgang mit mobilen Datenträgern

- a) Mobile Datenträger, beispielsweise CDs, DVDs, mobile Festplatten, USB-Sticks oder SD-Cards, sind so aufzubewahren, dass Unbefugte nicht auf gespeicherte personenbezogene Daten zugreifen können.
- b) Soweit personenbezogene Daten auf mobilen Datenträgern gespeichert werden, sind sie zu verschlüsseln und zusätzlich mindestens mit einem Passwortschutz zu versehen. Etwaige Sicherungskopien sind verschlossen beim Schulleiter aufzubewahren.

7. Sicherung personenbezogener Daten

- a) Der Schulleiter ist für die Datensicherung verantwortlich.
- b) Daten müssen regelmäßig und sollen mindestens monatlich gesichert werden. Zum Ende des Schuljahres ist eine vollständige Sicherung durchzuführen und als Jahressicherung verschlossen beim Schulleiter aufzubewahren.
- c) Im Serverbetrieb soll eine zentrale Datensicherung durch ein am Server angeschlossenes oder eingebautes Datensicherungslaufwerk eingesetzt werden. Zum Schutz des Backups ist bei Windows-Systemen auf Speichermedien, die als Laufwerke eingebunden werden können, wie externe Festplatten oder Netzlaufwerke, zu verzichten. Wenn mobile Datenträger für die Datensicherung zum Einsatz kommen, dürfen sie nicht für andere Zwecke genutzt werden. Sie dürfen nur solange am System betrieben werden, wie dies für die Zeit der Sicherung nötig ist.

8. E-Mail

E-Mails mit personenbezogenen Daten sind verschlüsselt zu versenden. Nur in Ausnahmefällen dürfen E-Mails mit personenbezogenen Daten unverschlüsselt versendet werden.

9. Entsorgung von Datenträgern und Ausdrucken

Ausgemusterte Datenträger, auf denen vormals personenbezogene Daten gespeichert wurden, sind physisch oder thermisch zu zerstören. Die Reproduktion der auf den Datenträgern wiedergegebenen personenbezogenen Daten darf nur unter erheblichem Aufwand von Personal, Zeit und Hilfsmitteln möglich sein. Gleiches gilt für nicht mehr benötigte Ausdrücke, die personenbezogene Daten enthalten.

10. Passwörter

a) Die folgenden Regeln für die Vergabe von Passwörtern sind zu beachten:

Parameter	Einstellung	Bemerkung
Passwort muss Komplexitätsanforderungen entsprechen	Aktiviert	Erzwingt die Benutzung von Kombinationen aus Buchstabe, Ziffern und/oder Sonderzeichen im Passwort
Passwortchronik erzwingen	2	Verhindert, dass der Benutzer bei Passwortwechseln auf das alte Passwort wieder zurückgreifen kann
Minimale Passwortlänge	8 Zeichen	Verhindert, dass Leer-Passwörter oder zu einfache Passwörter vergeben werden
Minimales Passwortalter	2 Tage	Verhindert, dass ein Benutzer durch mehrfach aufeinanderfolgenden Passwortwechsel das alte Passwort wieder einstellen kann

- b) Die Bestandteile des Passwortes sollen nicht in Wörterbüchern vorkommen. Passwörter sind mindestens alle drei Monate zu wechseln und weder auf oder unter der Tastatur oder dem Bildschirm noch an weiteren Unbefugten zugänglichen Orten anzubringen. Eine Notfallliste mit Administratorpasswörtern ist in einem verschlossenen Umschlag verschlossen beim Schulleiter aufzubewahren. Die Weitergabe von Passwörtern ist unzulässig.
- c) Die Sicherheit des Passwortverfahrens soll durch eine Begrenzung möglicher Fehlversuche auf 3 bis 5 geschützt werden. Darüber hinaus soll statt einer einfachen Passwort-Authentifizierung eine 2-Faktor-Authentifizierung zum Einsatz kommen, bei der zusätzlich zum Passwort eine zweite Komponente, zum Beispiel ein Code per SMS oder eine per Hard- oder Software generierte TAN, zur Authentifizierung erforderlich ist.

11. Trennung von Verwaltungs- und Unterrichtsnetzwerk

- a) Datenverarbeitungsgeräte für Verwaltungszwecke sollen physisch von anderweitigen Datenverarbeitungsgeräten getrennt werden, um einen unbefugten Zugriff auf personenbezogene Daten und die zugehörigen Programme zu vermeiden.
- b) Eine logische Trennung, beispielsweise durch virtuelle Netze, ist erforderlich. Übergänge zwischen den Netzen sind technisch auf das zwingend notwendige Maß zu begrenzen und abzusichern, beispielsweise durch Firewalls und Gateways mit Authentifizierung.

12. Nutzung von Cloud-Computing-Diensten

Bei der Nutzung von Cloud-Computing-Diensten, die beispielsweise Server, Speicher, Netzwerkkomponenten oder Software über das Internet zur Verfügung stellen, ist zu beachten:

- a) Es sind nur solche Cloud-Computing-Dienste zulässig, auf die das Recht der EU Anwendung findet.
- b) Es sollen nur von der Schule betriebene oder vom Landesamt für Schule und Bildung empfohlene Clouds genutzt werden. Wird ein nicht von der Schule betriebener Cloud-Computing-Dienst in Anspruch genommen, muss die Schule ihre Pflichten als Verantwortliche in vollem Umfang wahrnehmen können. Zudem muss der Anbieter des Cloud-Computing-Dienstes verpflichtet werden, der Schule sämtliche Unteraanbieter und sämtliche Standorte der Datenzentren zu benennen, an denen personenbezogene Daten für die Schule verarbeitet werden können.
- c) Vor dem Einsatz eines Cloud-Computing-Dienstes und anschließend regelmäßig hat die Schule zu prüfen, ob der Cloud-Computing-Dienst die rechtlichen Anforderungen an den Datenschutz erfüllt. Dies kann auch dadurch geschehen, dass die Schule sich vom Anbieter datenschutzrechtliche Zertifizierungen des Anbieters und sämtlicher Unteraanbieter vorlegen lässt, die von einer dazu befugten Stelle erteilt worden sind.
- d) Die Speicherung von personenbezogenen Daten in der Cloud ist nur insoweit zulässig, als sie für die Funktion des entsprechenden Dienstes zwingend erforderlich ist, beispielsweise zur Authentifizierung sowie zur Dokumentation von Lernfortschritten und Lernergebnissen.

13. Meldung bei Verdacht einer Datenpanne und bei Datenpannen

- a) Im Falle des Verdachts der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten (Datenpanne) sind der Schulleiter und der für die Schule zuständige Datenschutzbeauftragte unverzüglich zu informieren. Ein solcher Verdacht besteht, wenn es tatsächliche Anhaltspunkte für eine Datenpanne, wie IT-Sicherheitsvorfälle oder Verstöße gegen die Datenschutz-Grundverordnung, gibt.
- b) Liegen die Voraussetzungen von Artikel 33 Datenschutz-Grundverordnung vor, meldet der Schulleiter die Datenpanne unverzüglich auch dem Landesamt für Schule und Bildung. Zur Meldung der Datenpanne bei dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten und dem Landesamt für Schule und Bildung kann das in Anlage 6 enthaltene Muster verwendet werden.

IV. Betroffenenrechte

1. Informationspflicht bei Erhebung personenbezogener Daten

- a) Werden personenbezogene Daten bei der Schulanmeldung oder sonst mit Kenntnis oder unter Mitwirkung des Betroffenen erhoben, kann die Pflicht zur Information des Betroffenen gemäß Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung durch Verwendung der Anlage 7 erfüllt werden. Die Information des Betroffenen ist zu dokumentieren.
- b) Werden personenbezogene Daten nicht bei dem Betroffenen erhoben, kann die Pflicht zur Information des Betroffenen gemäß Artikel 14 Datenschutz-Grundverordnung durch Verwendung der Anlage 8 erfüllt werden. Die Information des Betroffenen ist zu dokumentieren.

2. Rechtswahrnehmung durch minderjährige Schüler

- a) Hat der Schüler das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, üben dessen Personensorgeberechtigte stellvertretend für den Schüler die in Artikel 15 bis 22 Datenschutz-Grundverordnung enthaltenen Betroffenenrechte aus.
- b) Hat der Schüler das vierzehnte Lebensjahr vollendet, kann dieser die in Artikel 15 bis 22 Datenschutz-Grundverordnung enthaltenen Betroffenenrechte selbst ausüben, sofern er die nötige Einsichtsfähigkeit hierfür besitzt. Die Einsichtsfähigkeit setzt voraus, dass der Schüler die Tragweite der in Artikel 15 bis 22 Datenschutz-Grundverordnung enthaltene Rechte erkennen und sachgerecht einschätzen kann. Soweit die Einsichtsfähigkeit fehlt, werden die in Artikel 15 bis 22 Datenschutz-Grundverordnung enthaltenen Betroffenenrechte durch die Personensorgeberechtigten des Schülers ausgeübt.
- c) Die Buchstaben a und b gelten für die Benachrichtigung des Betroffenen gemäß Artikel 34 Datenschutz-Grundverordnung entsprechend.

3. Ablaufplan zum Umgang mit Betroffenenrechten

Schulen sollen über einen Ablaufplan zum Umgang mit Betroffenenrechten nach Artikel 15 bis 22 und 34 Datenschutz-Grundverordnung verfügen, der folgende Themen berücksichtigt:

- a) die Festlegung der Zuständigkeit für die Bearbeitung der Anträge von Betroffenen,
- b) organisatorische und technische Maßnahmen zur Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten,
- c) organisatorische und technische Maßnahmen zur Löschung personenbezogener Daten,
- d) organisatorische und technische Maßnahmen zur Erkennung von Datenschutzverstößen sowie
- e) das Verhalten im Falle der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, insbesondere die Benachrichtigung des Betroffenen.

V. Zusätzliche Anforderungen bei der Datenverarbeitung mit privaten Datenverarbeitungsgeräten und der Datenspeicherung auf privaten mobilen Datenträgern

1. Grundsätzliches

- a) Über die vorstehenden Bestimmungen hinaus gilt dieser Abschnitt bei der Nutzung privater Datenverarbeitungsgeräte, beispielsweise Personal Computer, Laptops, Tablets und Smartphones, sowie privater mobiler Datenträger zur Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben.
- b) Schulleiter, stellvertretende Schulleiter und Lehrer dürfen ihre privaten Datenverarbeitungsgeräte und ihre privaten mobilen Datenträger zur Erledigung ihrer dienstlichen Aufgaben nutzen.

2. Datenrahmen

- a) Der Datenrahmen legt Art und Umfang der personenbezogenen Daten fest, die von Schulleitern, stellvertretenden Schulleitern und Lehrern mit ihren privaten Datenverarbeitungsgeräten verarbeitet und auf ihren privaten mobilen Datenträgern gespeichert werden dürfen.
- b) Der Datenrahmen umfasst folgende Schülerdaten:
 - (1) Name, Vorname,
 - (2) Geburtsdatum,
 - (3) Geschlecht,
 - (4) Kontaktdaten, insbesondere Anschrift und Telefonnummer,
 - (5) Befreiung und Beurlaubung,
 - (6) aktuelle Angaben zu Klassenstufe, Klasse, Gruppe, Kurs und Versetzungsvermerk,
 - (7) Ausbildungsrichtung, Ausbildungsberuf,
 - (8) Fächer, in denen der Lehrer den Schüler unterrichtet,
 - (9) Leistungen in den Fächern, in denen der Lehrer den Schüler unterrichtet, einschließlich Datum der Notengebung und Art der Leistungserhebung,
 - (10) Zulassung oder Nichtzulassung zur Teilnahme an einer Prüfung, Ausschluss oder Teilausschluss von einer Prüfung, Wiederholung oder Teilwiederholung einer Prüfung,
 - (11) Täuschungshandlungen im Zusammenhang mit Leistungsnachweisen,
 - (12) Zeugnisdaten, insbesondere Noten und Bemerkungen sowie
 - (13) Informationen zum Erstellen der Bildungsempfehlung oder zur Bildungsberatung.
- c) Der Datenrahmen umfasst folgende Daten von Personensorgeberechtigten der Schüler:
 - (1) Name, Vorname sowie
 - (2) Kontaktdaten, insbesondere Anschrift und Telefonnummer.

3. Bereitstellung von Schülerdaten aus SaxSVS

- a) Folgende Schülerdaten können dem Lehrer für das jeweils aktuelle Schuljahr aus dem Schulverwaltungsprogramm SaxSVS bereitgestellt werden:
 - (1) Name, Vorname,
 - (2) Geburtsdatum,
 - (3) Geschlecht,
 - (4) Anschrift,
 - (5) Befreiung und Beurlaubung sowie
 - (6) Kontaktdaten der Personensorgeberechtigten.
- b) Der Schulleiter entscheidet, in welchem Umfang einzelnen Lehrern Schülerdaten aus SaxSVS bereitgestellt werden. Es ist untersagt, Lehrern die gesamten Daten aller Schüler zu überlassen. Der Datentransfer ist zu dokumentieren.

- c) Die zur Datenübertragung genutzten Datenträger dürfen ausschließlich für dienstliche Zwecke verwendet werden.
- d) Die Buchstaben a und c gelten entsprechend für Schulleiter und stellvertretende Schulleiter, die personenbezogene Daten von Schülern oder Personensorgeberechtigten auf ihren privaten Datenverarbeitungsgeräten verarbeiten oder auf ihren privaten mobilen Datenträgern speichern.

4. Maßgaben

Folgende Maßgaben sind zu beachten:

- a) Lehrer dürfen lediglich die in Nummer 2 Buchstabe b aufgeführten Daten derjenigen Schüler verarbeiten, die sie selbst unterrichten, deren Klassenlehrer oder Tutor sie sind. Lehrer dürfen lediglich die in Nummer 2 Buchstabe c aufgeführten Daten von Personensorgeberechtigten verarbeiten, von deren Kindern sie Klassenlehrer oder Tutor sind.
- b) Die Speicherung personenbezogener Daten auf privaten Datenverarbeitungsgeräten ist gestattet, wenn sie während eines Verarbeitungsvorgangs als temporäre Zwischenspeicherung aus technischen Gründen zwingend erforderlich ist; im Übrigen ist sie unzulässig. Die Speicherung personenbezogener Daten auf einem verschlüsselten und passwortgeschützten privaten mobilen Datenträger ist gestattet. Aus wichtigem Grund kann das Landesamt für Schule und Bildung in Einzelfällen Ausnahmen von Satz 1 zulassen.
- c) Es ist Vorsorge zu treffen, dass alle gespeicherten Daten beim Ausfall des Datenverarbeitungsgeräts oder des mobilen Datenträgers jederzeit zur Verfügung stehen.
- d) Bei einer Speicherung von personenbezogenen Daten auf mobilen Datenträgern sind die Daten durch eine Formatierung des Datenträgers zu löschen, sobald sie nicht mehr benötigt werden; Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Nicht mehr benötigte Ausdrucke sind zu vernichten.
- e) Die Vorführung eines Programms zur Verwaltung von Schülerdateien mit Echtdateien ist zur Demonstration der Funktionsweise und zu Schulungszwecken nur gegenüber Lehrern der eigenen Schule und sonstigem pädagogischen Personal der eigenen Schule zulässig.
- f) Es ist unzulässig, personenbezogene Daten durch andere verarbeiten zu lassen. Die Nutzung von Cloud-Computing-Diensten zur Notenverwaltung ist zulässig.
- g) Die Buchstaben b bis f gelten entsprechend für Schulleiter und stellvertretende Schulleiter, die personenbezogene Daten von Schülern oder Personensorgeberechtigten auf ihren privaten Datenverarbeitungsgeräten verarbeiten oder auf ihren privaten mobilen Datenträgern speichern.

5. Erlaubnis der Verwendung privater Datenverarbeitungsgeräte

- a) Lehrern, welche die in Anlage 4 enthaltene Erklärung zum Datenschutz in der Schule unterzeichnen, ist die Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülern und Personensorgeberechtigten mit ihren privaten Datenverarbeitungsgeräten und die Speicherung dieser Daten auf ihren privaten mobilen Datenträgern zur Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben erlaubt.

- b) Verstößt der Lehrer bei der Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülern oder Personensorgeberechtigten auf privaten Datenverarbeitungsgeräten oder der Speicherung dieser Daten auf privaten mobilen Datenträgern gegen Bestimmungen des Datenschutzes oder gegen die Maßgaben gemäß Nummer 4, kann der Schulleiter dem Lehrer die Erlaubnis nach Buchstabe a entziehen.

6. Kontrollrecht

- a) Der Schulleiter, der für die Schule zuständige Datenschutzbeauftragte, der Sächsische Datenschutzbeauftragte und der Präsident des Landesamtes für Schule und Bildung können von Lehrern, die personenbezogene Daten von Schülern oder Personensorgeberechtigten auf privaten mobilen Datenträgern speichern, verlangen, ihre privaten mobilen Datenträger zu datenschutzrechtlichen Kontrollen in den Räumlichkeiten der Schule oder des Landesamtes für Schule und Bildung bereitzustellen. Hat das Landesamt für Schule und Bildung aus wichtigem Grund die Speicherung personenbezogener Daten von Schülern oder Personensorgeberechtigten auf privaten Datenverarbeitungsgeräten zugelassen und nutzt ein Lehrer private Datenverarbeitungsgeräte zur Speicherung der genannten Daten, so erstreckt sich die datenschutzrechtliche Kontrolle in diesem Fall auch auf die genutzten Datenverarbeitungsgeräte.
- b) Die datenschutzrechtliche Kontrolle nach Buchstabe a umfasst die Überprüfung aller Verarbeitungsvorgänge, die personenbezogene Daten von Schülern oder Personensorgeberechtigten betreffen. Sie wird protokolliert. Bei dieser Kontrolle darf der Lehrer anwesend sein. Nutzt der Lehrer sein Recht auf Anwesenheit, kann er zusätzlich eine erwachsene Person seines Vertrauens hinzuziehen.
- c) Die Buchstaben a und b gelten entsprechend für Schulleiter und stellvertretende Schulleiter, die personenbezogene Daten von Schülern oder Personensorgeberechtigten auf ihren privaten Datenverarbeitungsgeräten verarbeiten oder ihren privaten mobilen Datenträgern speichern.

VI. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Datenschutz beim Umgang mit personenbezogenen Daten an Schulen vom 1. Februar 2007 (MBI. SMK S. 26), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2017 (SächsABI.SDr. S. S 409), außer Kraft.

Dresden, den *11. 7. 2018*

Der Staatsminister für Kultus
in Vertretung


Herbert Wolff
Staatssekretär



Einwilligung des Beschäftigten in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten, Fotos, Videos und Filmen

Sehr geehrte/r

Name der Schule

möchte auch Außenstehenden einen Einblick in den Schulalltag geben.

Es sollen ausgewählte Texte, Fotos, Videos und Filme veröffentlicht werden, die bei schulischen Veranstaltungen (z. B. bei Unterrichtsprojekten, (Sport-)Wettbewerben, Schulausflügen oder dem „Tag der offenen Tür“) entstehen, auf denen auch Sie abgebildet bzw. im Text namentlich benannt sind. Dabei werden folgende personenbezogene Daten von Ihnen veröffentlicht:

- | | | |
|--------------------------------|----------------------------------|-----------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Name | <input type="checkbox"/> Vorname | <input type="checkbox"/> Funktion |
| <input type="checkbox"/> Fotos | <input type="checkbox"/> Video | <input type="checkbox"/> Film |

Zu diesem Zweck möchten wir Ihre Einwilligung einholen.¹

Variante 1: Hiermit willige ich in die Veröffentlichung der genannten² personenbezogenen Daten nur anlässlich

(Veranstaltung mit Datum eintragen)

gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a Datenschutz-Grundverordnung und gemäß § 22 Kunsturhebergesetz in den folgenden Medien ein:

ODER³

Variante 2: Hiermit willige ich in die Veröffentlichung der genannten⁴ personenbezogenen Daten gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a Datenschutz-Grundverordnung und gemäß § 22 Kunsturhebergesetz in folgenden Medien ein:

- | | |
|--|---------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> örtliche Tagespresse | <input type="checkbox"/> im Schulhaus |
| <input type="checkbox"/> Internetseite der Schule: | |
| <input type="checkbox"/> Soziale Medien: | |
| <input type="checkbox"/> | |

¹ Die nachfolgenden Angaben auf Seite 1 und 2 sind vom Beschäftigten einzutragen /auszufüllen.

² Die Einwilligung kann durch Streichung eines Teils der genannten Daten beschränkt werden.

³ Bitte streichen Sie die nicht zutreffende Variante durch.

⁴ Die Einwilligung kann durch Streichung eines Teils der genannten Daten beschränkt werden.

Die Einwilligungen gelten ab dem Datum der Unterschrift und auch über die Beendigung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses hinaus. Die Einwilligungen sind freiwillig und können jederzeit, auch einzeln, mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Eine Kopie dieser Einwilligung und der Informationen zum Datenschutz auf den Seiten 3 und 4 wurde mir ausgehändigt.

Ort, Datum

Unterschrift des Beschäftigten

Informationen zum Datenschutz

Wir informieren Sie zusätzlich über Folgendes:

1. Verantwortlicher

Name der Schule:

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl:

Ort:

Telefon:

E-Mail-Adresse:

Internet-Adresse:

2. Datenschutzbeauftragter

Name der Schule

bzw. Standort des Landesamtes

für Schule und Bildung,

wenn dieses den

Datenschutzbeauftragten stellt:

z. Hd. Datenschutzbeauftragter

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl:

Ort:

E-Mail-Adresse:

3. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Erhebung und Verbreitung (Veröffentlichung) von personenbezogenen Daten, wie Name und Vorname, führt die Schule im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit durch. Bezweckt wird die Information von Außenstehenden über den Schulalltag und das Bildungsangebot der Schule. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a Datenschutz-Grundverordnung und Ihre Einwilligung.

4. Art und Umfang der Datenverarbeitung

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Schule werden Ihre personenbezogenen Daten, soweit Sie in deren Veröffentlichung auf Seite 1 und 2 eingewilligt haben, wie folgt veröffentlicht:

- | | | | |
|--------------------------------|----------------------------------|-----------------------------------|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> Name | <input type="checkbox"/> Vorname | <input type="checkbox"/> Funktion | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Fotos | <input type="checkbox"/> Video | <input type="checkbox"/> Film | <input type="checkbox"/> |

Die genannten personenbezogenen Daten werden in folgenden Medien veröffentlicht:

- | | |
|--|---------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> örtliche Tagespresse | <input type="checkbox"/> im Schulhaus |
| <input type="checkbox"/> Internetseite der Schule: | |
| <input type="checkbox"/> Soziale Medien: | |
| <input type="checkbox"/> | |

5. Abrufbarkeit von personenbezogenen Daten

Fotos, Videos, Filme und andere personenbezogene Daten sind bei der Veröffentlichung im Internet weltweit abrufbar. Auf diese Daten kann auch über Suchmaschinen zugegriffen werden. Eine Weiterverwendung durch Dritte kann daher nicht verhindert werden.

6. Speicherdauer

Ihre personenbezogenen Daten können bis zum Widerruf der Einwilligung gespeichert werden.

7. Betroffenenrechte

Betroffene haben folgende Rechte:

a) das Recht auf Auskunft, ob von der Schule personenbezogene Daten verarbeitet werden (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung),

b) das Recht, von der Schule unverzüglich die Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung),

c) das Recht, von der Schule u. U. die Löschung personenbezogener Daten zu verlangen, beispielsweise wenn diese nicht mehr notwendig sind (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung) oder die Einwilligung widerrufen wird,

d) das Recht, von der Schule u. U. die Einschränkung der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu verlangen (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung) und

e) das Recht, von der Schule u. U. die personenbezogenen Daten des Betroffenen, die dieser der Schule bereitgestellt hat, zu erhalten (Artikel 20 Datenschutz-Grundverordnung).

Entsprechende Anträge sind an die Schule zu richten (Kontaktdaten siehe Nummer 1 dieser Informationen zum Datenschutz).

Beschwerden hinsichtlich der Datenverarbeitung können bei der Schule, dem für die Schule zuständigen Datenschutzbeauftragten und beim Sächsischen Datenschutzbeauftragten eingereicht werden.

Die Hinweise in Nummer 1 bis 7 habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift des Beschäftigten

Einwilligung des Schülers in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten, Fotos, Videos und Filmen

Sehr geehrte Eltern, sehr
geehrte/r Schüler/in,

Name der Schule

möchte auch Außenstehenden einen Einblick in den Schulalltag geben. Es sollen ausgewählte Texte, Fotos, Videos und Filme veröffentlicht werden, die bei schulischen Veranstaltungen (z. B. bei Unterrichtsprojekten, (Sport-)Wettbewerben, Schulausflügen oder dem „Tag der offenen Tür“) entstehen, auf denen auch der Schüler abgebildet bzw. im Text namentlich benannt ist. Dabei werden folgende personenbezogene Daten des Schülers veröffentlicht:

- | | | | |
|--------------------------------|----------------------------------|--|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> Name | <input type="checkbox"/> Vorname | <input type="checkbox"/> Klasse/Jahrgangsstufe | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Fotos | <input type="checkbox"/> Video | <input type="checkbox"/> Film | <input type="checkbox"/> |

Zu diesem Zweck möchten wir Ihre / Deine Einwilligung einholen.

Name und Vorname des Schülers

Geburtsdatum des Schülers

¹Variante 1: Hiermit willige ich / willigen wir in die Veröffentlichung der genannten² personenbezogenen Daten nur anlässlich _____
(Veranstaltung mit Datum eintragen)

gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a Datenschutz-Grundverordnung und gemäß § 22 Kunsturhebergesetz in den folgenden Medien ein:

ODER³

Variante 2: Hiermit willige ich / willigen wir in die Veröffentlichung der genannten⁴ personenbezogenen Daten gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a Datenschutz-Grundverordnung und gemäß § 22 Kunsturhebergesetz in folgenden Medien ein:

- | | |
|--|---------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> örtliche Tagespresse | <input type="checkbox"/> im Schulhaus |
| <input type="checkbox"/> Internetseite der Schule: | |
| <input type="checkbox"/> Soziale Medien: | |
| <input type="checkbox"/> | |

¹ Die nachfolgenden Angaben auf Seite 1 und 2 sind vom Einwilligenden einzutragen /auszufüllen.

² Die Einwilligung kann durch Streichung eines Teils der genannten Daten beschränkt werden.

³ Bitte streichen Sie die nicht zutreffende Variante durch.

⁴ Die Einwilligung kann durch Streichung eines Teils der genannten Daten beschränkt werden.

Die Einwilligungen gelten ab dem Datum der Unterschrift und auch über die Beendigung des Schulverhältnisses hinaus. Die Einwilligungen sind freiwillig und können jederzeit, auch einzeln, mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Eine Kopie dieser Einwilligung einschließlich der Informationen zum Datenschutz auf den Seiten 3 und 4 wurde mir / uns ausgehändigt.

Ort, Datum

ab Vollendung des 14. Lebensjahres: Unterschrift Schüler

Ort, Datum

Unterschrift des / der Personensorgeberechtigten*

* Bei Schülern, die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Einwilligung der Personensorgeberechtigten erforderlich. Ein minderjähriger Schüler, der das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann selbständig einwilligen, wenn er die erforderliche Einsichtsfähigkeit besitzt. Verfügt er nicht über diese Einsichtsfähigkeit, bedarf es der Einwilligung der Personensorgeberechtigten. In Zweifelsfällen ist die Einwilligung sowohl des minderjährigen Schülers als auch der Personensorgeberechtigten notwendig.

Informationen zum Datenschutz

Wir informieren Sie / Dich zusätzlich über Folgendes:

1. Verantwortlicher

Name der Schule:

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl:

Ort:

Telefon:

E-Mail-Adresse:

Internet-Adresse:

2. Datenschutzbeauftragter

Name der Schule

bzw. Standort des Landesamtes

für Schule und Bildung,

wenn dieses den

Datenschutzbeauftragten stellt:

z. Hd. Datenschutzbeauftragter

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl:

Ort:

E-Mail-Adresse:

3. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Erhebung und Verbreitung (Veröffentlichung) von Schülerdaten wie Name, Vorname und Klassenzugehörigkeit, führt die Schule im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit durch.

Bezweckt wird die Information von Außenstehenden über den Schulalltag und das Bildungsangebot der Schule. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a Datenschutz-Grundverordnung und Ihre / Deine Einwilligung.

4. Art und Umfang der Datenverarbeitung

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Schule werden die personenbezogenen Daten des Schülers, soweit in deren Veröffentlichung auf Seite 1 und 2 eingewilligt wurde, wie folgt veröffentlicht:

- | | | | |
|--------------------------------|----------------------------------|--|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> Name | <input type="checkbox"/> Vorname | <input type="checkbox"/> Klasse/Jahrgangsstufe | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Fotos | <input type="checkbox"/> Video | <input type="checkbox"/> Film | <input type="checkbox"/> |

Die genannten personenbezogenen Daten werden in folgenden Medien veröffentlicht:

- | | |
|--|---------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> örtliche Tagespresse | <input type="checkbox"/> im Schulhaus |
| <input type="checkbox"/> Internetseite der Schule: | |
| <input type="checkbox"/> Soziale Medien: | |
| <input type="checkbox"/> | |

5. Abrufbarkeit von personenbezogenen Daten

Fotos, Videos, Filme und andere personenbezogene Daten sind bei der Veröffentlichung im Internet weltweit abrufbar. Auf diese Daten kann auch über Suchmaschinen zugegriffen werden. Eine Weiterverwendung durch Dritte kann daher nicht verhindert werden.

6. Speicherdauer

Ihre / Deine personenbezogenen Daten können bis zum Widerruf Ihrer / Deiner Einwilligung gespeichert werden.

7. Betroffenenrechte

Betroffene haben folgende Rechte:

a) das Recht auf Auskunft, ob von der Schule personenbezogene Daten verarbeitet werden (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung),

b) das Recht, von der Schule unverzüglich die Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung),

c) das Recht, von der Schule u. U. die Löschung personenbezogener Daten zu verlangen, beispielsweise wenn diese nicht mehr notwendig sind (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung) oder die Einwilligung widerrufen wird,

d) das Recht, von der Schule u. U. die Einschränkung der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu verlangen (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung) und

e) das Recht, von der Schule u. U. die personenbezogenen Daten des Betroffenen, die dieser der Schule bereitgestellt hat, zu erhalten (Artikel 20 Datenschutz-Grundverordnung).

Entsprechende Anträge sind an die Schule zu richten (Kontaktdaten siehe Nummer 1 dieser Informationen zum Datenschutz).

Beschwerden hinsichtlich der Datenverarbeitung können bei der Schule, dem für die Schule zuständigen Datenschutzbeauftragten und beim Sächsischen Datenschutzbeauftragten eingereicht werden.

Die Hinweise in Nummer 1 bis 7 habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

ab Vollendung des 14. Lebensjahres: Unterschrift Schüler

Ort, Datum

Unterschrift des / der Personensorgeberechtigten*

* Es unterschreiben dieselben Personen wie auf Seite 2.

Informationen zum Datenschutz

Wir informieren Sie zusätzlich über Folgendes:

1. Verantwortlicher

Name der Schule:

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl:

Ort:

Telefon:

E-Mail-Adresse:

Internet-Adresse:

2. Datenschutzbeauftragter

Name der Schule

bzw. Standort des Landesamtes

für Schule und Bildung,

wenn dieses den

Datenschutzbeauftragten stellt:

z. Hd. Datenschutzbeauftragter

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl:

Ort:

E-Mail-Adresse:

3. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die personenbezogenen Daten, wie Name des Kontoinhabers und IBAN, verarbeitet die Schule zum Zwecke der Überweisung von Überzahlungsbeträgen. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a Datenschutz-Grundverordnung und Ihre Einwilligung.

4. Art und Umfang der Datenverarbeitung

Folgende personenbezogene Daten von Ihnen werden verarbeitet, soweit Sie auf Seite 1 eingewilligt haben:

Name des Kontoinhabers IBAN

5. Datenspeicherung

Ihre personenbezogenen Daten können bis zum Widerruf Ihrer Einwilligung gespeichert werden.

6. Betroffenenrechte

Betroffene haben folgende Rechte:

- a) das Recht auf Auskunft, ob von der Schule personenbezogene Daten verarbeitet werden (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung),
- b) das Recht, von der Schule unverzüglich die Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung),
- c) das Recht, von der Schule u. U. die Löschung personenbezogener Daten zu verlangen, beispielsweise wenn diese nicht mehr notwendig sind (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung) oder die Einwilligung widerrufen wird,
- d) das Recht, von der Schule u. U. die Einschränkung der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu verlangen (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung) und
- e) das Recht, von der Schule u. U. die personenbezogenen Daten des Betroffenen, die dieser der Schule bereitgestellt hat, zu erhalten (Artikel 20 Datenschutz-Grundverordnung).

Entsprechende Anträge sind an die Schule zu richten (Kontaktdaten siehe Nummer 1 dieser Informationen zum Datenschutz).

Beschwerden hinsichtlich der Datenverarbeitung können bei der Schule, dem für die Schule zuständigen Datenschutzbeauftragten und beim Sächsischen Datenschutzbeauftragten eingereicht werden.

Die Hinweise in Nummer 1 bis 6 habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

Erklärung zum Datenschutz in der Schule

Name und Vorname des Beschäftigten:

Funktion des Beschäftigten:

1. Erklärung zur Beachtung des Datenschutzes an Schulen

Mir ist bekannt, dass mir die Verarbeitung personenbezogener Daten nur gestattet ist, wenn eine der in Artikel 6 Absatz 1 Datenschutz-Grundverordnung genannten Bedingungen erfüllt ist. So ist die Verarbeitung personenbezogener Daten beispielsweise erlaubt, wenn sie für die Wahrnehmung des Erziehungs- und Bildungsauftrages erforderlich ist (Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung). Liegt kein anderer der in der Datenschutz-Grundverordnung niedergelegten Erlaubnisgründe vor, darf ich personenbezogene Daten nur verarbeiten, wenn der Betroffene wirksam eingewilligt hat (Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a Datenschutz-Grundverordnung).

Ich bin verpflichtet, Unterlagen und Speichermedien mit personenbezogenen Daten so zu bearbeiten, zu transportieren, aufzubewahren und zu entsorgen, dass Unbefugte keine Einsicht nehmen können. Die Verpflichtung gilt über die Beendigung meiner Tätigkeit hinaus.

2. Zusätzliche Erklärung von Lehrern: Beachtung des Datenschutzes bei dienstlicher Nutzung privater Datenverarbeitungsgeräte und privater mobiler Datenträger

Soweit ich personenbezogene Daten von Schülern oder Personensorgeberechtigten auf privaten Datenverarbeitungsgeräten verarbeite oder auf privaten mobilen Datenträgern speichere, verpflichte ich mich zu folgendem Verhalten:

a) Ich beachte zusätzlich die in Ziffer V Nummer 4 der VwV Schuldatenschutz (MBI. SMK 2018, S. [einsetzen: Seitenzahl]), in der jeweils geltenden Fassung, aufgeführten Maßgaben. Insbesondere stelle ich durch geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen sicher, dass Unbefugte nicht auf den Datenbestand zugreifen oder diesen anderweitig einsehen können. Mit gleicher Sorgfalt behandle ich Ausdrucke von Datenverarbeitungsgeräten mit personenbezogenen Daten.

b) Personenbezogene Daten von Schülern und Personensorgeberechtigten werde ich unverzüglich löschen, wenn ich sie zur Erfüllung meiner Aufgaben nicht mehr benötige. Die personenbezogenen Daten lösche ich grundsätzlich spätestens am letzten Tag des jeweiligen Schuljahres. Ich darf die genannten personenbezogenen Daten nur dann über das Schuljahresende hinaus verarbeiten, wenn zwingende Gründe dies erfordern (z. B. Wiederholung einer Prüfung, Dehnung einer Klassenstufe). Ausdrucke von Datenverarbeitungsgeräten mit personenbezogenen Daten entsorge ich so, dass Unbefugte keine Einsicht nehmen können.

c) Die von mir genutzten privaten mobilen Datenträger stelle ich auf Verlangen den hierzu berechtigten Personen zu datenschutzrechtlichen Kontrollen in den Räumlichkeiten meiner Schule oder des Landesamtes für Schule und Bildung zur Verfügung. Ich bin berechtigt, bei datenschutzrechtlichen Kontrollen anwesend zu sein, auch gemeinsam mit einer erwachsenen Person meines Vertrauens. Hat das Landesamt für Schule und Bildung aus wichtigem Grund die Speicherung personenbezogener Daten von Schülern oder Personensorgeberechtigten auf privaten Datenverarbeitungsgeräten zugelassen und nutze ich private Datenverarbeitungsgeräte zur Speicherung der genannten Daten, so erstrecken sich die datenschutzrechtlichen Kontrollen auch auf diese Datenverarbeitungsgeräte.

¹ Ich versichere, dass ich zu dienstlichen Zwecken keine personenbezogenen Daten von Schülern oder Personensorgeberechtigten auf privaten Datenverarbeitungsgeräten verarbeite oder auf privaten mobilen Datenträgern speichere.

¹ Bitte ankreuzen, falls zutreffend.

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen die unter Punkt 1 und 2 genannten Bedingungen Dienstvergehen (auch im Sinne von § 3 Absatz 2 TV-L) sind, die ggf. dienst- und arbeitsrechtliche Konsequenzen haben.

Schuljahr	Ort, Datum	Unterschrift des verpflichteten Beschäftigten	Unterschrift des Schulleiters

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten des Verantwortlichen
nach Artikel 30 Absatz 1 Datenschutz-Grundverordnung

Vorblatt

Angaben zum Verantwortlichen

Kontaktinformationen der Schule

Name:

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl:

Ort:

Telefon:

E-Mail-Adresse:

Internet-Adresse:

Kontaktinformationen des Schulleiters

Anrede:

Name, Vorname:

Telefon:

E-Mail-Adresse:

Angaben zum für die Schule zuständigen Datenschutzbeauftragten

Anrede:

Name, Vorname:

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl:

Ort:

Telefon:

E-Mail-Adresse:

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit		Anlage — zum Vorblatt ¹
Datum der Anlegung:		Datum der letzten Änderung:
Verantwortliche Stelle innerhalb der Schule:		
Ansprechpartner:		
Telefon:		
E-Mail-Adresse:		
Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit		
Zweck(e) der Verarbeitung	<input type="checkbox"/> Schülerverwaltung <input type="checkbox"/> Unterrichtsplanung <input type="checkbox"/> Zeugniserstellung <input type="checkbox"/> Personalaktenführung <input type="checkbox"/>	
Beschreibung der Kategorie betroffener Personen	<input type="checkbox"/> Beschäftigte <input type="checkbox"/> Schüler <input type="checkbox"/> Personensorgeberechtigte <input type="checkbox"/> Ausbildungsbetrieb <input type="checkbox"/>	
Beschreibung der Kategorien personenbezogener Daten	Schüler <input type="checkbox"/> Stammdaten wie Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht <input type="checkbox"/> Schullaufbahndaten <input type="checkbox"/> Leistungsdaten <input type="checkbox"/> Fehlzeiten <input type="checkbox"/>	Beschäftigte <input type="checkbox"/> Stammdaten wie Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht <input type="checkbox"/> Qualifikationen <input type="checkbox"/> Fehlzeiten <input type="checkbox"/>
	Personensorgeberechtigte <input type="checkbox"/> Name, Vorname <input type="checkbox"/> Kontaktdaten <input type="checkbox"/> Kontodaten <input type="checkbox"/>	Ausbildungsbetrieb <input type="checkbox"/> Kontaktdaten <input type="checkbox"/>

¹ Für jede Verarbeitungstätigkeit (vgl. Artikel 2 Absatz 1, Artikel 4 Nummer 2 und 6 Datenschutz-Grundverordnung) ist eine gesonderte Anlage auszufüllen. Auch für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten auf privaten Datenverarbeitungsgeräten ist ein Verzeichnis dieser Verarbeitungstätigkeit anzulegen.

Beschreibung der Kategorien personenbezogener Daten		
	Besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Datenschutz-Grundverordnung: <input type="checkbox"/> personenbezogene Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft hervorgeht <input type="checkbox"/> personenbezogene Daten, aus denen politische Meinungen hervorgehen <input type="checkbox"/> personenbezogene Daten, aus denen religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen <input type="checkbox"/> genetische Daten <input type="checkbox"/> biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person <input type="checkbox"/> Gesundheitsdaten einer natürlichen Person <input type="checkbox"/> Daten zum Sexualleben einer natürlichen Person <input type="checkbox"/> Daten der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person	
Kategorien von Empfängern bei Datenübermittlung²	<input type="checkbox"/> intern Organisationseinheit / Funktion	
	<input type="checkbox"/> extern	
	<input type="checkbox"/> Drittland oder internationale Organisation	
Übermittlung von personenbezogenen Daten an Drittland oder an internationale Organisation Nennung konkreter Datenempfänger	<input type="checkbox"/> Datenübermittlung findet nicht statt und ist auch nicht geplant <input type="checkbox"/> Datenübermittlung findet wie folgt statt: <input type="checkbox"/> Drittland oder internationale Organisation, Name: Dokumentation geeigneter Garantien, wenn es sich um Datenübermittlung nach Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 Datenschutz-Grundverordnung handelt:	
Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien³		

² Eine Definition enthält Artikel 4 Nummer 9 Datenschutz-Grundverordnung.

³ Zu den Fristen s. VwV AusSchul vom 7. Oktober 2004 (SächsABI. S. 1154), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2017 (SächsABI.SDr. S. S 409), in der jeweils geltenden Fassung. Ist in der VwV AusSchul für eine Datenkategorie keine Frist angegeben, legt der Verantwortliche diese fest.

Allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM) gemäß Artikel 32 Absatz 1 Datenschutz-Grundverordnung	Anlage __ zum Vorblatt
1. Pseudonymisierung (z. B. Verwendung von Kennziffern statt Namen)	
2. Verschlüsselung (z. B. in mobilen Speichermedien)	
3. Gewährleistung der Vertraulichkeit (z. B. Zugriffskontrolle, Weitergabekontrolle)	
4. Gewährleistung der Integrität (z. B. Protokollierungsmaßnahmen)	
5. Gewährleistung der Verfügbarkeit	
6. Gewährleistung der Belastbarkeit der Systeme und Dienste	
7. Verfahren zur Wiederherstellung der Verfügbarkeit personenbezogener Daten nach einem physischen oder technischen Zwischenfall (z. B. Backup-Konzept)	
8. Verfahren regelmäßiger Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen (z. B. Entwicklung eines Sicherheitskonzepts)	

Schule

per E-Mail oder Fax

E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de

Fax: 0351/493-5490

Ggf. vorab per Telefon:
0351/493-5401

**An den
Sächsischen Datenschutzbeauftragten**

Datum

Telefon der Schule

nachrichtlich an: Landesamt für Schule und Bildung,
E-Mail: poststelle@lasub.smk.sachsen.de

Meldung Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten (Datenpanne)

Art der Datenpanne

- Vernichtung oder Verlust von Daten** (Daten sind nicht mehr vorhanden)
- Veränderung von Daten** (Daten sind inhaltlich nicht mehr zuverlässig)
- unbefugte Offenlegung von Daten** (Daten sind nicht geschützt und Unbefugte können möglicherweise Kenntnis nehmen)
- unbefugter Zugang zu Daten** (Unbefugte haben auf Daten zugegriffen)
-

Datum der Datenpanne:

Erläuterungen zur Datenpanne

Eingeleitete Maßnahmen

Telefonisch vorab gemeldet

am:

durch:

an:

Unterschrift Schulleiter

Information über die Erhebung personenbezogener Daten

mit Kenntnis oder unter Mitwirkung des Betroffenen nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung

Angaben zum Verantwortlichen

Kontaktdaten der Schule

Name:

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl:

Ort:

Telefon:

E-Mail-Adresse:

Internet-Adresse:

Angaben zum für die Schule zuständigen Datenschutzbeauftragten

Name der Schule
bzw. Standort des Landesamtes
für Schule und Bildung,
wenn dieses den
Datenschutzbeauftragten stellt:

z. Hd. Datenschutzbeauftragter

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl:

Ort:

E-Mail-Adresse:

Zwecke, für die personenbezogene Daten verarbeitet werden

Rechtsgrundlage der Verarbeitung

- Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a Datenschutz-Grundverordnung (Einwilligung)
- Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (rechtliche Verpflichtung der Schule, insb. Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages)
-

Empfänger oder Kategorien von Empfängern¹ personenbezogener Daten

¹ Eine Definition enthält Artikel 4 Nummer 9 Datenschutz-Grundverordnung.

Ist die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittland oder an internationale Organisation beabsichtigt? ja nein

Wenn ja, ist ein Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission vorhanden?

ja nein

Verweis auf geeignete Garantien, wenn es sich um Datenübermittlung nach Artikel 46, 47 oder 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 Datenschutz-Grundverordnung handelt:

Stelle, bei der eine Kopie der Garantien zu erhalten ist:

Speicherdauer

Betroffenenrechte

Betroffene haben folgende Rechte:

a) das Recht auf Auskunft, ob von der Schule personenbezogene Daten verarbeitet werden (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung),

b) das Recht, von der Schule unverzüglich die Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung),

c) das Recht, von der Schule u. U. die Löschung personenbezogener Daten zu verlangen, beispielsweise wenn diese nicht mehr notwendig sind (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung),

d) das Recht, von der Schule u. U. die Einschränkung der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu verlangen (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung),

e) das Recht, von der Schule u. U. die personenbezogenen Daten des Betroffenen, die dieser der Schule bereitgestellt hat, zu erhalten (Artikel 20 Datenschutz-Grundverordnung),

f) das Recht, aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Betroffenen ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten **Widerspruch** einzulegen (Artikel 21 Datenschutz-Grundverordnung) und

g) das Recht, die Einwilligung zu widerrufen, wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a Datenschutz-Grundverordnung beruht, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.

Entsprechende Anträge sind an die Schule zu richten.

Beschwerden hinsichtlich der Datenverarbeitung können bei der Schule, dem für die Schule zuständigen Datenschutzbeauftragten und beim Sächsischen Datenschutzbeauftragten eingereicht werden.

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist

- gesetzlich vorgeschrieben,
- vertraglich vorgeschrieben oder
- für einen Vertragsabschluss erforderlich.

Der Betroffene ist

- verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen.
- nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen.

Die Nichtbereitstellung hat zur Folge:

Information über die Erhebung personenbezogener Daten

ohne Kenntnis oder Mitwirkung des Betroffenen nach Artikel 14 Datenschutz-Grundverordnung

Angaben zum Verantwortlichen

Kontaktdaten der Schule

Name:

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl:

Ort:

Telefon:

E-Mail-Adresse:

Internet-Adresse:

Angaben zum für die Schule zuständigen Datenschutzbeauftragten

Name der Schule
bzw. Standort des Landesamtes
für Schule und Bildung,
wenn dieses den
Datenschutzbeauftragten stellt:

z. Hd. Datenschutzbeauftragter

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl:

Ort:

E-Mail-Adresse:

Zwecke, für die personenbezogene Daten verarbeitet werden

Rechtsgrundlage der Verarbeitung

- Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (Erforderlichkeit zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt, insb. Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages)
-

Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden	
Schüler <input type="checkbox"/> Stammdaten wie Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht <input type="checkbox"/> Schullaufbahndaten <input type="checkbox"/> Leistungsdaten <input type="checkbox"/> Fehlzeiten <input type="checkbox"/>	Beschäftigte <input type="checkbox"/> Stammdaten wie Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht <input type="checkbox"/> Qualifikationen <input type="checkbox"/> Fehlzeiten <input type="checkbox"/>
Personensorgeberechtigte <input type="checkbox"/> Name, Vorname <input type="checkbox"/> Kontaktdaten <input type="checkbox"/> Kontodaten <input type="checkbox"/>	Ausbildungsbetrieb <input type="checkbox"/> Kontaktdaten <input type="checkbox"/>
Empfänger oder Kategorien von Empfängern¹ personenbezogener Daten	
Ist die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittland oder an internationale Organisation beabsichtigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Wenn ja, ist ein Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission vorhanden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Verweis auf geeignete Garantien, wenn es sich um Datenübermittlung nach Artikel 46, 47 oder 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 Datenschutz-Grundverordnung handelt: Stelle, bei der eine Kopie der Garantien zu erhalten ist:	
Speicherdauer	
Betroffenenrechte	
Betroffene haben folgende Rechte: a) das Recht auf Auskunft, ob von der Schule personenbezogene Daten verarbeitet werden (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung), b) das Recht, von der Schule unverzüglich die Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung), c) das Recht, von der Schule u. U. die Löschung personenbezogener Daten zu verlangen, beispielsweise wenn diese nicht mehr notwendig sind (Artikel 17 Datenschutz-	

¹ Eine Definition enthält Artikel 4 Nummer 9 Datenschutz-Grundverordnung.

Grundverordnung),

d) das Recht, von der Schule u. U. die Einschränkung der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu verlangen (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung),

e) das Recht, von der Schule u. U. die personenbezogenen Daten des Betroffenen, die dieser der Schule bereitgestellt hat, zu erhalten (Artikel 20 Datenschutz-Grundverordnung),

f) das Recht, aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Betroffenen ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten **Widerspruch** einzulegen (Artikel 21 Datenschutz-Grundverordnung) und

g) das Recht, die Einwilligung zu widerrufen, wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a Datenschutz-Grundverordnung beruht, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.

Entsprechende Anträge sind an die Schule zu richten.

Beschwerden hinsichtlich der Datenverarbeitung können bei der Schule, dem für die Schule zuständigen Datenschutzbeauftragten und beim Sächsischen Datenschutzbeauftragten eingereicht werden.

Quelle der personenbezogenen Daten